



Datum 20.05.2010

Nr.¹⁾: RA-177/2010

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Zais, Petra (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Name, Vorname (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Neue Schließanlage Rathaus

Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

in der Chemnitzer Morgenpost war am 20.05.2010 unter dem Titel „Im Rathaus öffnen die Türen per Funk“ von der neuen Schließanlage im Chemnitzer Rathaus zu lesen. Dazu habe ich folgende Fragen und würde mich freuen, wenn Sie mir diese beantworten lassen könnten:

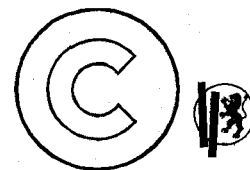
1. Nach einer Intervention des Personalrates ist der Umgang mit den durch die neue Schlüsselanlage gespeicherten Daten nun durch eine Dienstvereinbarung geregelt, wonach die Daten zwar gespeichert, aber durch ein Passwort geschützt sind. Gilt diese Handhabung im Bezug auf die gespeicherten Daten auch für die Stadträte und die Angestellten der Fraktionen?
2. Da ich der Auffassung bin, dass eine Verfügung über meine Daten nur nach meiner Zustimmung erfolgen kann, stellt sich mir die Frage, ob diesem Anspruch auch Rechnung getragen wurde?

Unterschrift (Fragesteller/in)

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

Dezernat 1

Allgemeine Verwaltung, Personal, Organisation,
Informationsverarbeitung, Wahlen und Statistik,
Feuerwehr, Schulen, Archiv



Stadt **CHEMNITZ**

Stadt Chemnitz • Dezernat 1 • 09106 Chemnitz

Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadträtin Frau Zais

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz
Datum 15.06.2010
Unser(e) Zeichen/Az 17.12 Eck
Durchwahl 1748
Auskunft erteilt Herr Eckart
Zimmer 424
Datum & Zeichen
Ihres Schreibens
E-Mail

Anfrage von Stadtratsmitgliedern – Nr. RA-177/2010 – Neue Schließanlage Rathaus

Sehr geehrte Frau Zais,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Die Dienstvereinbarung 01/10 zum Betrieb elektronischer Schließanlagen gilt für alle Schlüsselberechtigten, welche eine elektronische Schließanlage nutzen. Somit erstreckt sich der Geltungsbereich auch auf Stadträte und Angestellte der Fraktionen.

2. Grundsätzlich erfolgt kein Auslesen von Daten eines Schließzylinders durch die Stadtverwaltung Chemnitz.

Eine Ausnahme hiervon besteht dann, wenn durch einen Antragsteller (i. d. R. der Zimmernutzer selbst) glaubhaft dargelegt werden kann, dass sich Unbefugte Zugang zu den verschlossenen Räumen verschafft haben und dort der Verdacht auf strafbare Handlungen besteht (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung, unbefugter Zugriff auf Daten und Datenverarbeitungsanlagen).

Hierbei ist der Zeitraum, in dem der Vorfall stattgefunden haben soll, eng einzugrenzen. Er soll in der Regel nicht länger als 5 Werktage zurückliegen. Weiterhin muss der Vorgang bereits polizeilich zur Anzeige gebracht sein.

Das Auslesen der Daten erfolgt dann durch den Administrator der Schließanlage ausschließlich unter Beteiligung des Personalrates und im Beisein des Nutzers des Raumes. Das zum Auslesen der Schließzylinder oder Relais benötigte Sicherheitspasswort ist in einem verschlossenen und gesiegelten Umschlag beim Datenschutzkoordinator der Stadt Chemnitz hinterlegt. Jeder Zugriff auf diesen Umschlag wird dokumentiert.

Mit freundlichen Grüßen

Berthold Brehm
Bürgermeister